
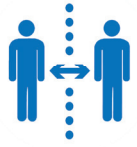





Verhaltensregeln und Auflagen für Sportanlagen und Sportveranstaltungen in Gelsenkirchen

(Stand: 26.10.2020)

Gemeinsam andere schützen - Regeln im Sport konsequent einhalten

Merkblatt auf Basis der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 17.10.2020

	A. Keine Gefährdungsstufe (Inzidenz < 35)	B. Gefährdungsstufe 1 (Inzidenz ab 35)	C. Gefährdungsstufe 2 (Inzidenz ab 50)
Alltagsmaske 	<p>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Beckung auf/in der gesamten Sportanlage. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umkleide, Duschen, sportliche Aktivität. • Zuschauer:innen am festen Zuschauerplatz. • Mitarbeiter:innen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten werden kann. • Bei Versammlungen oder Bildungsangeboten am festen Sitzplatz. 	<p>Wie A., aber grundsätzlich in geschlossenen Räumen, also auch für Zuschauer:innen am festen Zuschauerplatz (Indoor-Sportstätten), für Mitarbeiter:innen, bei Versammlungen am festen Sitzplatz und in Umkleiden. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Duschen, Sportliche Aktivität (nur Aktive!). • Unvereinbarkeit mit (sprechender) Tätigkeit, wie Moderation, Vortragende, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen. • Bei Bildungsangeboten am festen Sitzplatz. 	Wie B.
Abstand 	<p>Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) auf/in der gesamten Sportanlage sowie vor dem Zugang zur Sportanlage. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht-kontaktfreier Sport (nur Aktive!). • Mitarbeiter:innen bei Unvereinbarkeit mit Tätigkeit. Aber: Maskenpflicht (s.o.). • Bei Versammlungen oder Bildungsangeboten am festen Sitzplatz bei „qualifizierter Rückverfolgbarkeit“. • Bei gastronomischen Angeboten unter Beachtung der speziellen Vorschriften (s.u.). 	Wie A., aber der Mindestabstand (1,5 m) ist zusätzlich auch bei Versammlungen oder Bildungsangeboten am festen Sitzplatz einzuhalten.	Wie B.
Zuschauer:innen 	<p>Zuschauer:innen sind erlaubt. Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 300 Personen: Sicherstellung der „einfachen Rückverfolgbarkeit“. • Mehr als 300 und bis zu 500 Personen: zusätzlich Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts („HISK“) beim örtlichen Gesundheitsamt. • Mehr als 500 und bis zu 1.000 Personen: zusätzlich die An- und Abreiseregulierung im besonderen „HISK“ berücksichtigen. • Mehr als 1.000 Personen: besonderes „HISK“ ist genehmigungspflichtig und max. 1/3 der Kapazität der Sportanlage erlaubt. <p>Private Feiern sind mit max. 50 Personen erlaubt (einfache Rückverfolgbarkeit!).</p>	<p>Wie A., aber mehr als 1.000 Personen unzulässig. Private Feiern sind mit max. 25 Personen erlaubt.</p>	<p>Wie B., aber ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 mehr als 100 Personen unzulässig. Wenn mind. drei Tage vor der Veranstaltung ein besonderes „HISK“ beim örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt wurde, sind bis zu 500 Personen im Außenbereich oder bis zu 250 Personen im Innenbereich zulässig, jedoch max. 20 % der Kapazität der Sportanlage. Sperrstunde für gastronomische Angebote sowie Verbot des Verkaufs von Alkohol zwischen 23 Uhr und 6 Uhr des Folgetages. Private Feiern sind mit max. 10 Personen erlaubt. Auf Sportanlagen in der Verwaltung von Gelsensport sind private Feiern verboten.</p>
Hygiene 	<ul style="list-style-type: none"> • Hände mit Seife waschen nach Betreten der Sportanlage und jeweils bei Bedarf. Hände desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich. • Gemeinsam genutzte Geräte desinfizieren oder reinigen (mit geeignetem Reinigungsmittel). • Angemessene Durchlüftung von geschlossenen Räumlichkeiten sicherstellen. • Husten und Niesen in die Armbeuge sowie auf Handshakes und andere Jubel-/ Begrüßungsrituale mit Körperkontakt verzichten. • Keine Teilnahme von Personen mit Covid-19-Symptomen. Verzicht auf Teilnahme empfohlen bei Kontakt mit positiv getesteter Person. • Bei gastronomischen Angeboten sind die speziellen Vorschriften der CoronaSchVO NRW und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW zum Bereich „Gastronomie“ einzuhalten. 		
Weitere Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> • „Einfache Rückverfolgbarkeit“ bei allen Sportgruppen sicherstellen (Name, Telefonnummer, Adresse, Aufenthaltszeitraum; 4 Wochen aufbewahren). • Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen bleiben bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt. • Veranstalter sind selbst für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verhaltensregeln und Auflagen sowie der gültigen CoronaSchVO NRW verantwortlich. Bei den von Gelsensport verwalteten Sportanlagen behalten wir uns bei Verstößen eine Einschränkung der Nutzungszeiten vor. Regelungen von Betreibern anderer Sportanlagen (z.B. Schwimmhallen) sind zu berücksichtigen. Alle Nutzer:innen sollten über die jeweils gültigen Regelungen informiert werden. • Aktuelle Informationen, wie z.B. zur aktuellen Gefährdungsstufe, erhalten Sie bei der Stadt Gelsenkirchen (Webseite, Social Media). • Folgen Sie für aktuelle Informationen zum Sport auch unseren Social Media Kanälen bei Facebook und Instagram. Sportvereine, die von uns keine „Corona-Update“ E-Mails erhalten, bitten wir um Mitteilung einer aktuellen E-Mail-Adresse, falls dies gewünscht ist. 		